

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Nideggen vom 26.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchstabe b und 22a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712/SGV NW 610) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung vom 25.11.2014 folgende Übernachtungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Nideggen erhebt nach dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer privaten entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Übernachtungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jede Einrichtung, die gegen Entgelt vorübergehend eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung).
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Eine private entgeltliche Übernachtung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist. Dies setzt voraus, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die berufliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit des Beherbergungsgastes nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung). Wird für mehrere Beherbergungsgäste eine gemeinsame Beherbergungsmöglichkeit gebucht, wird lediglich der Mehraufwand für die Beherbergungsgäste besteuert, für die keine zwingende berufliche Veranlassung gegeben ist.
- (4) Der Beherbergungsgast kann die zwingende berufliche Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklären. Diese Erklärung ist zu belegen, z.B. durch Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer amtlich vorgeschriebenen Eigenbescheinigung. Die zwingende berufliche Veranlassung ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen. Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit

vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.

§ 3

Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungsschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 43 Satz 2 AO ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (3) Der Steuerentrichtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzubehalten und an das Steueramt der Stadt Nideggen zu entrichten. Betreiben mehrere Personen einen Beherbergungsbetrieb, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Steuerschuldner und Steuerentrichtungsschuldner sind echte Gesamtschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Steuerentrichtungsschuld steht der Steuerschuld gleich.

§ 4

Keine Steuerpflicht

Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für private entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn

1. die Beherbergung aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgt,
2. die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Nideggen begründet oder
3. die Beherbergung ununterbrochen länger als zwei Monate im selben Beherbergungsbetrieb stattfindet, ab dem Beginn des dritten Monats dieser Beherbergung.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Übernachtungssteuer wird nach dem Bruttoentgelt bemessen. Bruttoentgelt ist alles, was der Beherbergungsgast aufwendet, um die Übernachtungsleistung zu erhalten, einschließlich der Umsatzsteuer. Zum Bruttoentgelt gehört auch, was ein anderer als der Beherbergungsgast dem Beherbergungsbetrieb für die Übernachtungsleistung gewährt. Im Falle der Belegung eines Zimmers durch mehrere Personen gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung, das nach Köpfen

verteilte Gesamtentgelt des Zimmers als geschuldetes Bruttoentgelt des Beherbergungsgastes.

- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung inklusive Frühstück, Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 6

Steuersatz

Die Übernachtungsabgabe beträgt 5 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Übernachtungsleistung.

§ 8

Anzeigepflicht, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Über die Übernachtungsleistungen hat der Steuerentrichtungsschuldner beim Steueramt der Stadt Nideggen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder von seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, in den Fällen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Stadt Nideggen auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Übernachtungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.
- (4) Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Nideggen auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Übernachtungssteuer wird mit Steuerbescheid gegenüber dem Steuerentrichtungsschuldner festge-

setzt und ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Steueramtes der Stadt Nideggen zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 11

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. als Steuerentrichtungsschuldner entgegen § 8 Abs. 1 die Übernachtungsleistungen beim Steueramt der Stadt Nideggen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht einreicht und diese nicht vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben ist.
2. als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 2, in den Fällen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nicht nachweist.
3. entgegen § 8 Abs. 3 und Abs. 4 zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung dem Steueramt der Stadt Nideggen auf Anforderung sämtliche und ausgewählte Nachweise im Original nicht vorlegt und nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes dies auch nicht auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt.
4. als Steuerentrichtungsschuldner entgegen § 8 Abs. 5 die Übernachtungssteuern nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides entrichtet.

5. entgegen § 10 Vertretern des Steueramtes der Stadt Nideggen zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. die Steuer entgegen § 8 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahnet werden.

§ 12

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13

Erstattung

Behält der Betreiber des Beherbergungsbetriebs vom Beherbergungsgast zu Unrecht Übernachtungssteuer ein und entrichtet diese an die Stadt Nideggen, erhält der Beherbergungsgast den einbehaltenen und entrichteten Betrag auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass die zwingende berufliche Veranlassung der Übernachtung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung nicht vor deren Beendigung belegt wurde.

Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebs beim Steueramt der Stadt Nideggen zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere ist die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes vorzulegen, aus der sich die Einziehung der Übernachtungssteuer ergibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.